

SO_GERICHTE ZKBER.2024.39 vom 25. Juli 2024

SO Obergericht, 2024-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2024.39

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2024.39 du 25 juillet 2024

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2024.39 del 25 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Am 5. Juni 2024 (Postaufgabe) stellte der Kanton Solothurn (nachfolgend: Gesuchsteller) gegen A.____ (nachfolgend: Gesuchsgegner) beim Richteramt Thal-Gäu ein Begehren um Schuldneranweisung. Darin verlangte er im Wesentlichen, es sei der jeweilige Arbeitgeber / die jeweilige Arbeitslosenkasse richterlich anzuweisen, vom Einkommen des Gesuchsgegners monatlich CHF 587.00 pro Kind, total CHF 1'174.00, als laufenden Unterhalt in Abzug zu bringen und zu Händen des Gesuchstellers direkt dem Oberamt Thal-Gäu zu überweisen.

E. 2

Mit Stellungnahme vom 19. Juni 2024 (Postaufgabe) beantragte der Gesuchsgegner sinngemäss die Abweisung des Begehrens um Schuldneranweisung. Er könne nicht noch mehr von seinem Einkommen abgeben, da er bereits vom Betreibungsamt bis zum Existenzminimum betrieben werde. Er anerkenne jedoch die Schuld und sei im Moment in einem Anstellungsverhältnis von 60 % angestellt.

E. 3

Mit Urteil vom 25. Juli 2024 erkannte der Amtsgerichtspräsident folgendes:

E. 4

Gegen das begründete Urteil reichte der Gesuchsgegner (nachfolgend auch: Berufungskläger) am 29. August 2024 (Postaufgabe) fristgerecht Berufung beim Obergericht des Kantons Solothurn ein und verlangte sinngemäss eine Abweisung des Gesuchs.

E. 4.1

Der Berufungskläger legt bei der Berufung neue Beweismittel ins Recht, welche vor der Vorinstanz noch nicht vorgelegt wurden. Es stellt sich die Frage, ob diese neuen Beweismittel zu berücksichtigen sind.

E. 4.2

Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO werden im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Der vorliegende Streit handelt von einer Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB, weshalb die Bestimmungen der ZPO über familienrechtliche Verfahren (Art. 271 ff. ZPO) anzuwenden sind. Gemäss Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO gelten bei Kinderbelangen und damit bei Schuldneranweisungen die Untersuchungs- und Officialmaxime (ZKBER.2021.71, E. 1.5). Diese Verfahrensgrundsätze gelten auch für die

unterhaltspflichtige Partei (Thomas Sutter-Somm / Benedikt Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1 ■ 408 ZPO, Zürich / Basel / Genf 2021, Art. 296 N 2). Gilt die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime, hat das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen und Noven sind auch über die Grenzen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zulässig (vgl. BGE 144 III 349 E. 4.2.1 m.w.H. = Pra 2019 Nr. 88). Die vom Berufungskläger neu ins Recht gelegten Beweismittel sind daher zu berücksichtigen.

E. 4.3

Die neu eingereichte Berechnung des Existenzminimums des Berufungsklägers zeigt, dass sein Existenzminimum bei CHF 3'056.00 liegt. Die ebenfalls eingereichte Verfügung des Betreibungsamtes Grenchen-Bettlach zeigt auf, dass er der Lohnpfändung unterliegt und der das Existenzminimum überschreitende Betrag des Nettolohnes gepfändet wird. Der Berufungskläger verdient netto CHF 3'491.70. Würden ihm aufgrund der Schuldneranweisung CHF 1'174.00 abgezogen, blieben ihm nur noch CHF 2'317.70. Allein der Grundbetrag und die Miete belaufen sich auf CHF 2'400.00 und wären somit nicht gedeckt. Damit läge ein Eingriff in das Existenzminimum vor.

5. Fraglich bleibt, ob es dem Berufungskläger möglich wäre, ein höheres Einkommen zu erzielen und damit sowohl sein Existenzminimum als auch die Unterhaltsbeiträge decken zu können. Denn im neu ins Recht gelegten Arztzeugnis wird keine (Teil-)Arbeitsunfähigkeit attestiert, sondern nur eine Empfehlung ausgesprochen, dass der Berufungskläger nicht mehr als 50 % arbeiten sollte. Daher steht fest, dass es dem Berufungskläger zuzumuten wäre, 100 % zu arbeiten und damit sein Existenzminimum und seine Unterhaltsverpflichtungen zu finanzieren. Jedoch geht es nicht an, bei der Anweisung auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen, wenn bei Zugrundelegung des tatsächlichen Einkommens ein unzulässiger Eingriff in das Existenzminimum des Unterhaltsgläubigers resultiert (Urteil des Bundesgerichts 5A_490/2012, E. 3). Im Rahmen einer Schuldneranweisung ist es grundsätzlich möglich, dass in das Existenzminimum eingegriffen wird. Dies jedoch nur, wenn sich der Unterhaltsgläubiger in gleichem Masse einschränken muss wie der Unterhaltspflichtige (BGE 110 II 9, E. 4b = Pra 1984 Nr. 157). Dies ist nie der Fall, wenn das Gemeinwesen subrogiert, weshalb dann ein Eingriff in das Existenzminimum ausgeschlossen ist (BGE 137 III 193, E. 3.9; 116 III 10, E. 3). Daher kann im vorliegenden Fall dem Berufungskläger kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden.

6. Dem Berufungskläger ist sein Existenzminimum zu lassen. Es kann nur derjenige Teil des Lohnes abgezogen werden, welcher das Existenzminimum in Höhe von CHF 3'056.00 übersteigt. Im vorliegenden Fall konkurrieren die Anweisung und die Lohnpfändung um den das Existenzminimum übersteigenden Lohnanteil. Diesfalls hat das Gericht die Schuldneranweisung mit der Pfändung zu koordinieren (BGE 137 III 193, E. 3.9). Die Anweisung geht der Lohnpfändung vor (BGE 110 II 9, E. 4b = Pra 1984 Nr. 157). Daher ist die Anweisung ohne Rücksicht auf eine Lohnpfändung zu erlassen (Ingrid Jent-Sørensen / Hans Reiser, Zivilprozess und Vollstreckung national und international ■ Schnittstellen und Vergleiche, Bern 2018, S. 507). Bei Lohnpfändungen, die für künftige Lohnbetreffnisse revidiert werden können, ist es konsequent, entsprechend der Rangfolge der Forderungen eine Anpassung vorzunehmen (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, ZK 12 12 vom 18. April 2012, E. 6). Demnach kann das Betreibungsamt nur denjenigen Teil des Lohnes pfänden, der sowohl das Existenzminimum in Höhe von CHF 3'056.00 als

auch die Schuldneranweisung in Höhe von CHF 1'174.00, also die Gesamtsumme von CHF 4'230.00, übersteigt. Das Betreibungsamt ist über die Schuldneranweisung zu informieren, damit es die bestehende Lohnpfändung von Amtes wegen revidiert (Urteil des Obergerichts des Kantons Bern, ZK 12 12 vom 18. April 2012, E. 8).

E. 5

Mit Eingabe vom 10. September 2024 verzichtete der Gesuchsteller (nachfolgend auch: Berufungsbeklagter) auf eine Berufungsantwort.

E. 6

Am 19. September 2024 stellte der Berufungskläger sodann ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 7

Die Berufung wird teilweise gutgeheissen. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Prozesskosten vom Kanton zu tragen. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des Berufungsklägers ist damit gegenstandslos. Die Entscheidungsgebühr wird auf CHF 800.00 festgelegt.

Demnach wird erkannt:

1. Die Berufung wird teilweise gutgeheissen und die Ziffern 1, 5 und 6 des Urteils des Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu vom 25. Juli 2024 werden aufgehoben.
2. Die jeweilige Arbeitgeberin von A.____, zurzeit die [] AG, wird angewiesen, vom Einkommen von A.____ per sofort und bis zum Widerruf, längstens bis 30. November 2025, monatlich den sein Existenzminimum von CHF 3'056.00 übersteigenden Betrag, maximal CHF 1'174.00, in Abzug zu bringen und dem Oberamt Thal-Gäu (IBAN [], bei der []) zu überweisen, unter Hinweis auf die Möglichkeit einer doppelten Zahlungspflicht im Unterlassungsfall.
3. Die [] AG wird darauf hingewiesen, dass die Schuldneranweisung der Lohnpfändung durch das Betreibungsamt vorgeht.
4. Das Betreibungsamt Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, wird über die Schuldneranweisung informiert, damit es die bestehende Lohnpfändung von Amtes wegen revidiert.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt weniger als CHF 30'000.00.

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt

werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Rechtspraktikant

Kofmel

Wicki

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.